

Checkliste LMV 2023-2025

Nr.	Bezeichnung Änderung	Erläuterung	Umsetzung per	Artikel. LMV
1	Meldung Parifonds Bau	Bisher war der UVG-pflichtige Lohn für die Parifonds-Beiträge massgebend. Neu ist es der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (analog FAR-Beiträge).	LMV 2023-2025	Art. 8 Abs. 4
2	Anpassung Arbeitszeitkalender	Einreichen der AZK mit der Periode 01. Mai – 30. April an die PBKBE bis Ende April, sofern nicht der sektionale AZK der PBKBE verwendet wird.	30. April 2024	Art. 25 Abs 1
3	Wahl der Überstundenvariante	<input type="checkbox"/> Variante a) bis max.100 Überstunden pro Abrechnungsperiode <input type="checkbox"/> Variante b) minus 20 / 80 Überstunden pro Abrechnungsperiode	30. April 2024	Art. 26 Abs.2
4	Überprüfung monatlicher Überstundengrenze Teilzeitarbeitnehmenden	Die maximale monatliche Überstundenanzahl von 25h bleibt bei Arbeitspensen von 70%-100% bestehen. Bei tieferen Arbeitspensen reduziert sich die Überstundenanzahl pro-rata. Die erlaubte Überstundenanzahl wird bei einem 60%-Pensum gestützt auf ein 100%-Pensum wie folgt berechnet: 25 Stunden / 10 x 6 = 15 Stunden.	LMV 2023-2025	Art. 26 Abs 2 ^{bis}
5	Überstunden 48 – 50 pro Woche	Neu dürfen die 49. und 50. Stunden dem Überstundenkonto gutgeschrieben werden und müssen nicht wie bisher zwingend ausgezahlt werden. Nach wie vor ist der Zuschlag von 25% für die 49. und 50. Überstunde auszuführen. Es ist auch weiter erlaubt diese im Folgemonat wie bisher mit Zuschlag auszuführen.	LMV 2023-2025	Art. 26 Abs. 2
6	Feiertagsentschädigung	Alternativ kann die Prozentuale Abgeltung der Feiertagsentschädigung schriftlich vereinbart werden. Massgebend ist jeweils der bestimmte Prozentsatz der PBKBE welcher in den AZK definiert ist. Die Abgeltungsmethode darf unterjährig nicht gewechselt werden. Fallen die Feiertage in die Ferien, sind sie ebenfalls zu vergüten.	LMV 2023-2025	Art. 38
7	Vaterschaftsurlaub	Der Vaterschaftsurlaub beträgt gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) 14 Kalender- respektive 10 Arbeitstage zu 80% Lohn. Mit der Anpassung per 1. Januar 2023 wird der «Lohnausfall» des Arbeitnehmers von 20% vom Arbeitgeber getragen. Damit wird der bisherige Tag der Geburt gemäss Art. 39 LMV in die 10 Arbeitstage miteinbezogen. <input type="checkbox"/> Beantragung EO-Entschädigung <input type="checkbox"/> 100 % Lohnfortzahlung 10 Arbeitstage	LMV 2023-2025	von Art. 39 LMV
8	Nicht – Beförderung C ins B	Nach spätestens dreijähriger Tätigkeit erfolgt die Beförderung von der Lohnklasse C in B. Mit Gesuch an die PBKBE kann von dieser Frist abgewichen werden (Bewilligungspflichtig).	Laufend	Art. 44 LMV



PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION FÜR DAS BAUHAUPTGEWERBE BERN (PBKBE)

Tel.: 031 350 51 86

Homepage: www.pbkbe.ch

E-Mail: info@pbkbe.ch

Nr.	Bezeichnung Änderung	Erläuterung	Umsetzung per	Artikel. LMV
9	Auszahlung 13. Monatslohn	<p>Statt jährlicher Auszahlung des 13. Monatslohnes ist neu eine halbjährliche bzw. bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden eine monatliche Auszahlung möglich.</p> <p>Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende: Mit der Reform der Quellensteuer ist eine monatliche Auszahlung des 13. Monatslohnanteils für quellensteuerpflichtige Mitarbeitende vorteilhafter, da sie ansonsten im Dezember jeweils in eine höhere Steuerkategorie eingestuft werden.</p> <p>Für die Umsetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmende notwendig.</p> <p>Die Auszahlung des 13. Monatslohnes ist in jedem Fall auf der (halbjährlichen bzw. monatlichen) Lohnabrechnung separat auszuweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> jährliche Auszahlung = kein Handlungsbedarf <input type="checkbox"/> 1/2 -jährliche Auszahlung = schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung <input type="checkbox"/> monatliche Auszahlung bei Quellensteuerpflichtigen = schriftliche Vereinbarung & Anpassung Lohnabrechnung</p>	LMV 2023-2025	Art.50
10	Arbeit im Wasser oder Schlamm	<p>Neu gelten die folgenden Prozentsätze:</p> <p>a) Kniehohe Stiefel 25% b) Stiefel bis zu den Hüften 35% c) Hose für Arbeit im Wasser 50%</p>	LMV 2023-2025	Art.57
11	Kilometerentschädigung	<p>Die Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs wird um CHF 0.10/km erhöht.</p> <p>Die Kilometerentschädigung für die Nutzung des privaten Fahrzeuges des Arbeitnehmenden beträgt neu CHF 0.70.</p> <p>ACHTUNG: Die Voraussetzung, dass der Privatwagen auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers genutzt werden muss, bleibt weiterhin bestehen.</p>	LMV 2023-2025	Art. 60 Abs. 3



Checkliste LMV

PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION FÜR DAS BAUHAUPTGEWERBE BERN (PBKBE)

Tel.: 031 350 51 86

Homepage: www.pbkbe.ch

E-Mail: info@pbkbe.ch

Nr.	Bezeichnung Änderung	Erläuterung	Umsetzung per	Artikel. LMV
12	Subunternehmer auf GAV-Verfehlungen prüfen	<p>Ist die Option in der GAV-Bescheinigung, "Aktuell liegen GAV-Verfehlungen" angekreuzt, darf der Hauptunternehmer den Zweitunternehmer (Subunternehmer) bei der Vergabe nicht berücksichtigen.</p> <p>Zur Umsetzung dazu sind GAV-Bescheinigungen von den Subunternehmern einzufordern.</p> <p>Sollte die Bescheinigung nicht eingefordert werden oder ein Subunternehmer trotz Verfehlungen eingesetzt werden, kann die paritätische Kommission Sanktionen aussprechen.</p> <p>Die GAV-Bescheinigungen können grundsätzlich einfach über ISAB bezogen werden ISAB Homepage (isab-siac.ch).</p>	LMV 2023-2025	Art. 78 ^{bis} Abs. 2
13	Einreihung Baumaschinenführer	Einreihung Baumaschinenführer M2-M7 und 20%-iger Tätigkeit in Lohnklasse A Baumaschinenführer mit Ausbildung M2-M7 (nicht aber M1) und einer Tätigkeit von mehr als 20% als Baumaschinenführer werden in die Lohnklasse A eingereiht.	LMV 2023-2025	Anhang 15
14	Gleichwertigkeit des Zertifikats 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)'	Das französische Zertifikat 'certificat d'aptitude professionnelle de maçon (CAP)' mit einem zusätzlichen Praxisnachweis auf Baustellen von einem Jahr wird als gleichwertig anerkannt. Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen berechtigt zur Einreihung in die Lohnklasse Q. Dabei handelt es sich um eine generelle Anpassung und Angleichung an die heutige Bildungslandschaft.	LMV 2023-2025	Anhang 15
15	Verpflegungsentschädigung Betontrenngewerbe	Die Verpflegungsentschädigung pro Mahlzeit für Arbeitnehmende im Betontrenngewerbe wird neu um CHF 1.- erhöht; d. h. von CHF 15.- auf CHF 16.-. Damit erfolgt ein Nachvollzug der bereits seit 2019 erfolgten Erhöhung der Mittagsentschädigung.	LMV 2023-2025	Art.7 Abs. 1 Anhang 17



Checkliste LMV